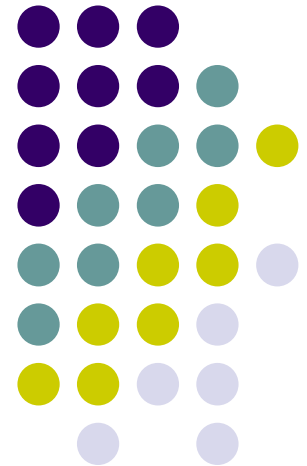


Vereinsrecht & Veranstaltungen

Rechtliche Grundlagen & Haftungsfragen

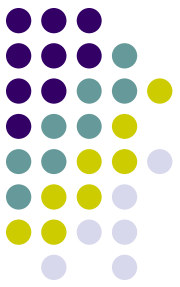
Rechtsanwalt Dr. Ronny Raith
Kirchberg



Übersicht



- Was ist ein Verein?
- Wer vertritt den Verein?
- Wer haftet für den Verein?
- Was ist bei Veranstaltungen zu beachten?
- Veranstaltungen und Jugendschutz



Was ist ein Verein?

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.
- Notwendig sind: Gesamtname, Satzung, Vorstand, Beschlussfassung durch Mitglieder
- Nicht zwingend: Eintragung ins V-Register

Arten von Vereinen



Eingetragener Verein (e.V.)

- mind. 7 Mitglieder
- Satzung
- Volle Rechtsfähigkeit
- Völlig unabhängig von den Mitgliedern
- Keine persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein

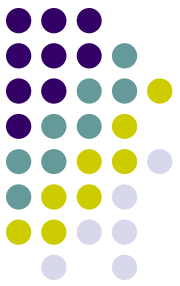
Nicht eingetragener Verein

- Keine juristische Person
- Persönliche Haftung der handelnden Person neben dem Verein
- Grundbuchfähigkeit (-)
- Vielfach keine Förderung
- Kein vereinfachtes Mahnverfahren möglich

Satzung des Verein, § 57 BGB



- Zweck des Vereins
- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmungen über: Ein- und Austritt, Mitgliedsbeiträge, Bildung des Vorstands, Mitgliederversammlung, Form der Einberufung, Protokollierung von Beschlüssen.



Vorstand

- Vorstand als notwendiges Organ, § 26 BGB
- Aufgaben und Kompetenzen nach Satzung
- Vertretungsmacht als Einzelvertretung oder gemeinschaftliche Vertretung
- Beschränkung der Vertretungsmacht durch Satzung möglich (Eintragung nötig!)
- Anspruch auf Aufwendungsersatz
- Register-Anmeldungspflicht

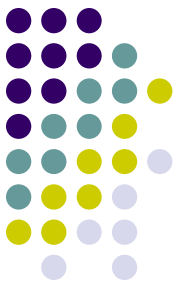
Haftung für Verträge



Persönliche Haftung, wenn Verträge für den eingetragenen Verein geschlossen werden:

- soweit im Rahmen der Vertretungsmacht, wird nur Vereinsvermögen verpflichtet.
- wenn Handeln ohne Vertretungsmacht, dann persönliches Haftungsrisiko!
- klare Satzungsregelung ratsam!

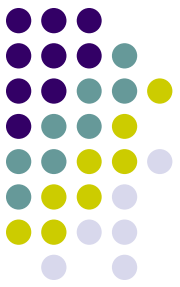
Haftung für Verträge



Persönliche Haftung, wenn Verträge für den eingetragenen Verein geschlossen werden:

- Haftung des Handelnden neben dem Verein (als Gesamtschuldner), § 54 BGB;
- Persönliche Haftung vertraglich ausschließbar;
- Vorsichtshalber keine Verträge, bei denen Erfüllung nicht garantiert.

Haftung für Verletzung der Verkehrssicherungspflicht



- Begriff: Verpflichtung desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle duldet, dafür zu sorgen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt, wenn der Schaden vorhersehbar ist und mit zumutbaren Mitteln verhindert werden kann.
- Verantwortung trifft Verein und zuständigen Ehrenamtsträger als Gesamtschuldner!
- Kein Ausschluss durch Schilder!

Weitere Haftungsfragen



- Vorstand hat die steuerlichen Pflichten zu erfüllen, § 34 Abs. 1 AO; persönliche Haftung des Vorstands nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichtabführung von Steuern.
- Bei vorsätzlicher Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen persönliche Haftung des Vorstands.
- Haftung gegenüber dem Verein für Schlechterfüllung des Amtes (z.B. Fristversäumnis, etc.)



RECHTSANWÄLTE

HOLLMAYR • BAUMANN • DR. RAITH

Veranstaltungen

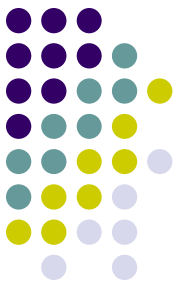


- Genehmigungen
 - Bau- und Nutzungsgenehmigung
 - Gewerbeordnung (Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Märkte, etc.)
 - Sondernutzungsgenehmigungen (öffentl. Plätze)
 - straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis
 - Schankerlaubnis, Lebensmittelhygiene, Sperrzeiten, Lotterien, Feuerwerke



RECHTSANWÄLTE

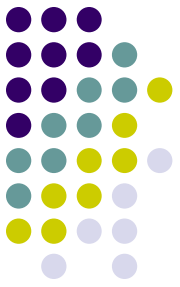
HOLLMAYR • BAUMANN • DR. RAITH



Veranstaltungen

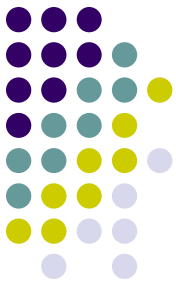
- Anmeldepflicht nach Versammlungsg
- Genehmigungen im Sportbereich
- Einbindung von Sanitätsdienst und Polizei
- Unfallverhütungsvorschriften (Bau und Ausführung)
- GEMA-Gebührenpflicht
- Religiöse und ethische Erwägungen
- Umweltschutz
- Nachbarschutz (öffentliches und privates Recht)
- Versicherungen

Veranstaltungen und Jugendschutz



Gesetzliche Grundlage: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- **Kinder:** Personen unter 14 Jahre
- **Jugendliche:** Personen zwischen 14 und 18 Jahren
- **Personensorgeberechtigte Personen** (z.B. Eltern, Vormund): Aufsichtspflicht, Erziehung, Aufenthalt, etc
- **Erziehungsbeauftragte Person:** Aufsichtspflicht für bestimmte Dauer



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, denn sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.
(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.)

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen	-	-	Bis 24 Uhr*
	Aufenthalt in Nachtbars, -clubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	-	-	-
§ 5	Disco, Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	-	-	Bis 24 Uhr*
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	Bis 22 Uhr*	Bis 24 Uhr*	Bis 24 Uhr*
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	-	-	-
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben	-	-	-
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	-	-	-
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmittel	-	-	-
	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, wie Bier, Wein o. ä.	-	-	-
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	-	-	-

 erlaubt

 nicht erlaubt

* = zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

- § 11 **Kinobesuche** nur bei Freigabe des Films und des Vorspanns:
„ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“
Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!
Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person oder den Eltern.
Bei Filmen ab 12 Jahren; Besuch ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.
- § 12 **Abgabe von Filmen oder Spielen** (auf Video, DVD,...) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“.
- § 13 **Elektronische Bildschirmspielgeräte**, das Spielen ist nur an Geräten ohne Gewinnmöglichkeit und bei entsprechenden Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ erlaubt.

Veranstaltungen und Jugendschutz



- Die Einhaltung der Vorschriften ist Pflicht des Veranstalters
- Für Kontrollen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig
- Bei Verstößen gegen das JuSchG haften der Veranstalter und beauftragte Hilfspersonen
- Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden

Tipps für Veranstaltungen



- Bereits im Vorfeld das Kreisjugendamt oder die zuständige Polizeiinspektion verständigen. Dort steht man beratend zur Seite und kann offene Fragen klären.
- Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest.
- Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dazu ist es notwendig, dass Sie eine ausreichende Anzahl von geeigneten **Ordnern** (Mitglieder) einsetzen (Schlüssel Ordner : Besucher in etwa bei 100 : 1), evtl. professionellen Sicherheitsdienst (Security) beauftragen. Entsprechende Kennzeichnung wie eine Armbinde oder ein T-Shirt mit Aufdruck.

Tipps für Veranstaltungen

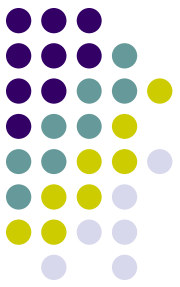


- Im Eingangsbereich sollten Sie eine Durchgangsschleuse einrichten. Auf diese Weise können Sie besser kontrollieren, wer Einlass erhält. Beachten Sie bitte, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern nicht gestattet ist.
- Wenn Sie die Eintrittskarten erst an der Kasse verkaufen und nicht im Voraus können Sie ebenfalls besser kontrollieren, dass keine Jugendlichen unter 16 Jahren die Veranstaltung besuchen.

Tipps für Veranstaltungen



- Führen Sie beim Einlass eine **Ausweiskontrolle** durch. Jugendliche unter 16 Jahren finden somit keinen Zutritt. Lassen Sie alle Jugendlichen unter 18 Jahren ihren Ausweis hinterlegen. Diese dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern selbst nicht länger als 24 Uhr anwesend sein. Anhand der Ausweise können Sie somit die „schwarzen Schafe“ heraussuchen. Sinnvoll ist es auch, verschiedenfarbige Stempel/Armbänder für die Gruppen „unter 18“ und „über 18“ beim Einlass zu verteilen. Die Ordner können dadurch ebenfalls besser kontrollieren, wer noch anwesend sein darf, und wer nicht.
- Machen Sie gegen 23.45 Uhr, um 24.00 Uhr und gegen 0.15 Uhr entsprechende Durchsagen, die die Jugendlichen unter 18 Jahren (ernsthaft) auffordern, die Veranstaltung zu verlassen. Zusätzlich ist eine weitere Kontrolle der Gäste erforderlich. Offensichtlich jüngere Besucher sind zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern.



- Als Veranstalter haben Sie das Recht, Ihre eigenen Einlassregeln zu bestimmen. Sie können die Veranstaltung auch erst für Besucher ab 18 Jahren öffnen. Somit gestaltet sich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes als einfacher.
- Trennen Sie den Barbereich deutlich von der restlichen, für alle Besucher zugänglichen Fläche ab. Harte Alkoholika (auch die sogenannten Mix-Getränke!) dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Der Barbereich darf für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugänglich sein und muss außerdem von einem Ordner am Ein-, bzw. Ausgang kontrolliert werden. Lassen Sie sich im Zweifelsfalle den Ausweis zeigen.
- Sowohl im Eingangsbereich als auch an den Theken muss das Jugendschutzgesetz ausgehängt sein.

Tipps für Veranstaltungen



- Die Sicherheit aller Besucher steht im Vordergrund. Deshalb gewähren Sie Personen keinen Zutritt zur Veranstaltung, die
 - als Störer und Randalierer bekannt sind
 - erkennbar betrunken sind
 - Waffen, Drogen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen
 - Alkohol zur Veranstaltung mitbringen
 - Rucksäcke mit zur Veranstaltung nehmen wollen
- Wenn die Veranstaltung auch im Freien stattfindet, so müssen Sie diese Fläche ebenfalls beaufsichtigen. Daher ist es hilfreich, die gesamte Veranstaltungsfläche zu umzäunen.
- Lassen Sie generell die Mitnahme von Getränkeflaschen und Rucksäcken nicht zu.

Tipps für Veranstaltungen



- Schenken Sie auch alkoholfreie Getränke und alkoholfreies Bier aus. Diese sollte auf den Literpreis gerechnet auch günstiger sein als alkoholische Getränke wie Wein und Bier.
- Sie sollten jederzeit ein Telefon in erreichbarer Nähe haben um gegebenenfalls Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen zu können.
- Weisen Sie bitte bereits im Voraus auf Plakaten und in Pressemitteilungen deutlich auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Achten Sie auf den Lautstärkepegel

Tipps für Veranstaltungen



- Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt sein. Sie müssen daher von Ordnern besetzt sein damit sich keine anderen Personen Zutritt zur Veranstaltung verschaffen können.
- Als Veranstalter (in der Regel Vereinsvorstand) haften Sie persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen angestellte Mitarbeiter dagegen verstoßen. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend schulen und auch während der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass diese die Regelungen einhalten.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?

